



Empfänger öffentlich
Verfasser Dienststelle für Landwirtschaft DLW
Ref. ECM-Nr. 84844963
Datum 16.11.2023

Gewässerraum und Landwirtschaft

Häufige Fragen

Welche Anforderungen stellt der Gewässerraum an die Landwirtschaft?

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (auch nicht-synthetische) und das Ausbringen von Düngemitteln sind im Gewässerraum verboten. Sofern sie einer landwirtschaftlichen Nutzung dienen, sind dort nur bestimmte Arten von Biodiversitätsförderflächen (BFF) zulässig. Für bestehende Dauerkulturen gilt jedoch die Besitzstandsgarantie. Sie können gepflegt und erneuert werden. Im Gewässerraum hat der Gewässerschutz ein übergeordnetes Interesse. Bei der Erneuerung einer Dauerkultur (d.h. Rodung der alten Pflanzen und Erneuerung auf der gleichen Fläche) im Gewässerraum ist ein Auskunftsgesuch und/oder eine öffentliche Auflage erforderlich (in Landwirtschaftszonen ist die kantonale Baukommission zuständig). Die Dienststelle für Landwirtschaft empfiehlt, keine Dauerkulturen im Gewässerraum zu erneuern, auch nicht im biologischen Anbau und/oder mit resistenten Sorten.

Was versteht man unter der Begrünung des Pufferstreifens?

Der Pufferstreifen (gemäss Direktzahlungsverordnung DZV) muss mit einer typischen, ganzjährig erkennbaren Vegetation bewachsen sein. Die DLW empfiehlt, Arten zu bevorzugen, die an die umliegenden Ökosysteme angepasst sind (spontane Begrünung, spezifische Aussaat, Ausbreitung von gemähtem Gras). Dabei wird akzeptiert, dass die Dichte der Begrünung insbesondere in Abhängigkeit von Wasserhaushalt, Boden und Dauer seit der Erstellung variiert.

Ersetzt der Gewässerraum die Pufferstreifen?

Nein. Alle Vorschriften sind unabhängig voneinander gültig. Sie müssen die Beschränkungen, die sich aus dem Gewässerraum ergeben, und die, die sich aus der Pufferstreifenregelung ergeben, beachten. Der Gewässerraum und der Pufferstreifen können sich überlagern. Zusätzlich müssen die Sicherheitsabstände für bestimmte Pflanzenschutzmittel (Spe3-Sätze) eingehalten werden.

Wo werden die Gewässerräume veröffentlicht?

Die rechtskräftigen und für die Eigentümer verbindlichen Gewässerräume liegen in den Händen der Gemeinden, die für die anerkannten Oberflächengewässer auf ihrem Gebiet verantwortlich sind. Die genehmigten Daten werden auf dem kantonalen GIS veröffentlicht.

Während des Verfahrens zur Festlegung des Gewässerraums geben die Gemeinden Auskunft über den Stand und den Wert der Karten, die sie gegebenenfalls zur Verfügung stellen. Das Gesetz schreibt nicht vor, dass der Gewässerraum im Feld markiert werden müssen.

Wie werden die Entfernungen gemessen?

Wenn der Gewässerraum festgelegt ist, werden die Pläne herangezogen. Dort, wo aufgrund des Kontextes ein Gewässerraum festgelegt oder explizit auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, wird der Pufferstreifen (horizontal) von der Uferlinie aus gemessen. Die Uferlinie ist die Stelle, an der das Wasser eines kleinen oder mittleren Hochwassers (Bereich ohne Landpflanzen) auf das Ufer trifft. Solange der Gewässerraum nicht bestimmt ist, wird der Pufferstreifen in der Regel von der Oberkante des Ufers aus gemessen.

Welche Anforderungen gelten, bis der Gewässerraum bestimmt ist?

Jeder muss einen Pufferstreifen von 3 m für das Ausbringen von Düngemitteln und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln entlang von Oberflächengewässern einhalten (6 m für Pflanzenschutzmittel im Rahmen von Direktzahlungen). Wenn eine Rodung oder Neuanpflanzung geplant wird, muss der Gewässerraum bestimmt werden, da es sonst nicht möglich ist, die neue Kultur korrekt abzugrenzen.

Wer kontrolliert den Gewässerschutz und was passiert bei Mängeln?

Die Kontrollstelle prüft den Gewässerschutz bei den Grundkontrollen des Betriebes anhand von 13 Punkten. Die kantonale Vollzugsbehörde sanktioniert Versäumnisse (Kürzung der Direktzahlungen oder Verzeigung).

Was passiert mit den Produktionsrechten und Direktzahlungen im Rebbau?

Die Produktionsrechte und die Direktzahlungen Code "Reben" bleiben auf der gesamten Fläche erhalten, die im Grundbuch als "Reben" eingetragen ist.

Wer haftet für die Anpassung einer landwirtschaftlichen Parzelle an die Vorschriften?

Der Eigentümer haftet zivilrechtlich für alle Schäden, die durch den mangelnden Unterhalt seines Eigentums verursacht werden, einschliesslich seiner dauerhaft mit dem Boden verbundenen Einrichtungen wie Rebstöcke, Bäume und andere Dauerkulturen (Art. 58 OR). Der Eigentümer verlangt vom Bewirtschafter eine korrekte Instandhaltung, die den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, einschliesslich des Gewässerschutzes. Gegebenenfalls müssen die unerlässlichen Massnahmen (z.B. Rodung gemäss Art. 109 der kantonalen Verordnung über die Reben und den Wein) vom Eigentümer ausgeführt werden, wenn nötig mit Hilfe des Bewirtschafters.

Ist eine Suone ein Fliessgewässer und wie muss sie geschützt werden?

Die Dienststellen des Kantons (DLW, DUW, DWLN) haben sich gemeinsam darauf geeinigt, dass Suonen Fliessgewässer sind, nicht aber Wasserableiter und Entwässerungskanäle oder nicht angeschlossene Raine. Entlang der Suonen müssen die Bestimmungen der ChemRRV eingehalten werden (3 m ohne PSM und Dünger, also ohne Rebstöcke). Resistente Rebsorten und Bio-Reben benötigen ebenfalls PSM-Behandlungen und dürfen daher nicht auf dem 3-m-Streifen angepflanzt werden.

Der 3-m-Pufferrand ist in den folgenden Fällen nicht erforderlich:

- 1) Es gibt eine Mauer am unteren Ende der Suone und diese ist höher als die Höhe des Rebstocks in voller Vegetation;
- 2) Die Suone ist wasserdicht abgedeckt.

Oberflächengewässer mit Anti-Drift-Hecken oder Waldstreifen benötigen keinen PSM-Pufferstreifen. Für die Direktzahlungen ist der herbizidfreie und begrünte Pufferrand von 6 m entlang der Suonen gemäss ÖLN Vitiswiss nicht erforderlich. Der ÖLN im Weinbau sieht die Möglichkeit vor, zwischen 3 m und 6 m weiterhin Reben anzubauen, auch entlang von Wasserläufen, wo ein Pufferrand erforderlich ist.